



HVBG

HVBG-Info 13/1989 vom 23.05.1989, S. 1009 - 1011, DOK 163.43/017-BSG

Ablauf und Beginn der Ausschlußfrist (§ 111 SGB X, § 1539 RVO a.F.) - BSG-Urteil vom 09.02.1989 - 3 RK 25/87

Ablauf und Beginn der Ausschlußfrist (§ 111 SGB X, § 1539 RVO a.F.);

hier: BSG-Urteil vom 09.02.1989 - 3 RK 25/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 09.02.1989 - 3 RK 25/87 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Ablauf der Ausschlußfrist - Beginn der Ausschlußfrist:

1. Dem Ablauf der Ausschlußfrist - sowohl der sechsmonatigen Frist nach § 1539 RVO als auch der zwölfmonatigen Frist nach § 111 SGB X steht nicht entgegen, daß dem erstattungsberechtigten Sozialleistungsträger der zuständige Sozialleistungsträger vor Ablauf der Frist nicht bekannt war (vgl. BSG vom 30.06.1964 3 RK 43/61 = SozR Nr. 2 zu § 1539 RVO).
2. Für den Beginn der zwölfmonatigen Ausschlußfrist nach § 111 SGB X kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Entstehung des Bewilligungsbescheides des erstattungspflichtigen Leistungsträgers an.